

Kammergericht

10781 Berlin, Eichholzstraße 30-33
Fernruf (Vermittlung): (030) 9015 - 0, Intern: ((915))
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 9015 - 2200

Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), IBAN: DE20 1001 0010 0000 3621 08
BIC: PBNKDE33
Zusatz bei Verwendungszweck: KG 24 U 54/17

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Kleistpark (U 7), U-Bhf. Bülowstraße (U 2),
U-Bhf. Nollendorfplatz (U 1, U 2, U 3, U 4)
Bus M 48, M 85, 108, 187, 204, S-Bhf. Julius-Leber-Brücke (S1)
S-Bhf. Yorckstraße >Großgörschenstraße< (S1)

(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Montag bis Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr

Hinweis:
Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang Kleistpark
möglich.

Erstellt am: 29.08.2017

Kammergericht, 24. Senat, 10781 Berlin

Nur per Fax
Frau Rechtsanwältin
Viviane Fischer
Waldenserstraße 22
10551 Berlin

Geschäftszeichen
24 U 54/17

Ihr Zeichen
1007/2017/VF

Bearbeiter/in

Tel.
2463

Fax
2685

Datum
29.08.2017

Sehr geehrte Frau Fischer,

in der Sache

Schmidt ./ EOS Investment GmbH

sind mir die Akten als Vorsitzenden des Vertretersenats des 24. Zivilsenats im Hinblick auf ein möglicherweise gestelltes Ablehnungsgesuch (Schriftsatz vom 25. August 2017, dort Seite 9) zugeleitet worden. Ich bitte umgehend um Klarstellung, ob es sich bei den dortigen Ausführungen um ein Ablehnungsgesuch (§ 42 ZPO) handeln soll und gegen welche Mitglieder des 24. Zivilsenates sich - gegebenenfalls - das Gesuch richten soll. Sollte die Beantwortung der Frage die vorherige Einsichtnahme in die Akten erfordern, bewillige ich hiermit Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle des 24. Zivilsenats (Raum 475, 4. Etage, Frau Schrammek, Telefon 90 15 24 63). Um vorherige telefonische Absprache des Einsichtstermins wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Schmelz
Vorsitzender Richter am Kammergericht

Beglaubigt

Schrammek
Justizbeschäftigte



24 U 54/17

10781 Berlin, 29.08.2017

Dienstliche Stellungnahme

Zu dem auf Seite 9 des Schriftsatzes der Rechtsanwältin Viviane Fischer geäußerten Verdacht einer Befangenheit nehme ich für meine Person wie folgt Stellung:

Ich habe an dem Beschluss vom 4. Juli 2017, den ich selbst federführend bearbeitet habe, unparteilich mitgewirkt. Dies gilt auch für die rechtlichen Überlegungen zum schlüssigen Vortrag einer wirksamen Abtretung, die sich auf Seite 4 des Beschlusses vom 4. Juli 2017 (Bd.I Bl.160 d.A.) finden.

Vorsorglich merke ich bereits an, dass ich den von allen 3 an dem Beschluss vom 28. August 2017 mitwirkenden Richtern unterschriebenen Beschluss vom 28. August 2017 (die Senatsmitglieder Dr. Kasprik-Teperoglou und Landwehmeyer befanden sich in dieser Zeit im Erholungsurlaub) mit der Akte am 28. August 2017 mittags zur Geschäftsstelle gebracht habe, ohne dass sich zu dieser Zeit der Schriftsatz von Rechtsanwältin Fjscher vom 25. August 2017 bereits als Faxeingang, im Original oder abschriftlich in der Gerichtsakte befand oder mir sonst bekannt war. Die Gründe, die inhaltlich für mich bei diesem Beschluss leitend waren, ergeben sich aus ihm selbst (Bd.II, Bl.5 ff. d.A. = Bd.I ff. im AH in Bd.II).



Harte
Vorsitzender Richter am
Kammergericht